§5.

- (1) Die»Entgegennahme von Erzeugnissen aus Edelmetallen (Kundenmaterial) ist
- den Betrieben, die Erzeugnisse nach § 4 Abs. X hersteilen, sowie den Gold- und SUberschmiedehandwerkern zwecks Umarbeitung ohne Veränderung der gegebenen Legierung
- den Zahnärzten zwecks Umtausch in Legierungen für den Dentalbedarf bei der Münze der Deutschen Demokratischen Republik

gestattet.

- (2) Die Ver- und Bearbeiter von Edelmetallen bzw. Edelmetallerzeugnissen nach § 4 Abs. 1 sowie die Handelsbetriebe haben den Verbleib aller erworbenen sowie zur Be- und Umarbeitung entgegengenommenen Edelmetalle bzw. Edelmetallerzeugnisse buchmäßig auszuweisen. Sie sind verpflichtet, den in ihren Beständen am 31. Dezember eines Jahres enthaltenen EdelmetaUfeininhalt dem bilanzierenden Organ zu melden. Einzelheiten des Meldeverfahrens werden vom bilanzierenden Organ in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.
- (3) Der Ankauf von Alt- und Bruchgold sowie Edelmetallerzeugnissen nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen ist nur gestattet, wenn ein entsprechender Vertrag mit dem VEB Bergbau- und Hüttenkombinat "Albert Funk" besteht.

§ 6

Im Sinne Von § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen berechtigt bei Handwerks- und Industriebetrieben die diesbezügliche Gewerbegenehmigung zum Handel mit Edelmetallerzeugnissen, die für den unmittelbaren Absatz an den Endverbraucher bestimmt sind, wie z. B. Schmuckwaren, Schreibgeräte, Bestecke und Tafelhilfsgeräte. Das gleiche gilt für den Handel mit Münzen und für die Umarbeitung von Edelmetallerzeugnissen und Münzen ohne Veränderung der gegebenen Legierung.

§7

Wird die Ver- bzw. Bearbeitung von Edelmetallen, die zur Herstellung von Erzeugnissen nach § 4 Abs. 1 zur Verfügung gestellt wurden, bzw. der Handel mit solchen Edelmetallerzeugnissen eingestellt, sind die Bestände an Edelmetallen und Edelmetallerzeugnissen dem bilanzierenden Organ zur weiteren Verfügung zu melden.

III

Edclmctallpräparate im Direktbezug

§ 8

- (1) Vom Versorgungskontor Labor- und Feinchemikalien können im Direktbezug folgende Edelmetallpräparate bezogen werden:
 - a) Silbernitratampullen sowie Silbernitratlösungen zur Durchführung von Forschungsaufträgen, wis-

- senschaftlichen Arbeiten und für Laboratoriumszwecke durch Produktionsbetriebe und Krankenhäuser
- Silbernitrat in Substanz durch Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung
- c) Silberacetat, Silberbromid, Silbercarbonat, Silberchlofid, Silberchromat, Silbercyanid, Silberjodid, Silberoxyd und Silbersulfat durch Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung sowie für Laboratoriumszwecke durch Produktionsbetriebe
- Gold-, Platin- und Platinmetallpräparate zur Durchführung von Forschungsaufträgen
- e) Goldchloridlösungen bis zu 2 % und Goldsollösungen durch Institutionen des Gesundheitswesens.
- (2) Bei Bestellung der im Abs. 1 genannten Präparate ist der Verwendungszweck anzugeben. Die Notwendigkeit des Bezuges bedarf der Bestätigung durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung. Bestellungen der unter Abs. 1 Buchst, d genannten Präparate sind mit der Forschungsauftragsnummer zu versehen. Die Bezugshöchstmengen je Bestellung sind bei

Silber 636 g Inh.
Gold 5 g Inh.
Platin 3 g Inh.

(3) Das Versorgungskontor Labor- und Feinchemikalien ist berechtigt, im Rahmen seines Valuta-Importkontingents ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Edelmetallpräparate vom zuständigen Außenhandelsbetrieb zu beziehen, wenn der Bedarf nicht aus der Inlandsproduktion gedeckt werden kann.

IV. Allgemeine Bestimmungen

89

Rückgewinnungspflicht

- (1) Die Be- und Verarbeiter von Edelmetallen bzw. Edelmetallerzeugnissen sind verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände, wie beispielsweise Fällschlämme, Feilungen, Gekrätze aller Art oder unbrauchbares Einsatzmaterial dem
- VEB Bergbau- und Hüttenkombinat "Albert Funk"
- VEB NE-Metallkombinat, Werk Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke
- VEB Farbenfabrik Wolfen
- zur Rückgewinnung des Edelmetalls zuzuführen. Die Anlieferung und Verrechnung der bei den Ver- und Bearbeitern von Edelmetallen bzw. Edelmetallerzeugnissen nach § 4 Abs. 1 anfallenden Abfälle und Rückstände erfolgt über die Münze der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die im Abs. 1 aufgeführten Rückgewinnungsbetriebe sowie die Münze der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, in Zweifelsfällem-die